

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

A. Zielsetzung

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

B. Lösung

Der Bund gewährt ab 1995 für die Dauer von 15 Jahren zusätzliche Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in Höhe von 6,6 Mrd. DM jährlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1995 entstehen für den Bund auf die Dauer von 15 Jahren jährliche Mehrbelastungen in Höhe von 6,6 Mrd. DM.

Die neuen Länder und das Land Berlin werden im gleichen Zeitraum in Höhe der vorgesehenen Komplementärfinanzierung (10 %) belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 526 00 — In 1/93

Bonn, den 20. April 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. DM.

§ 2

Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 Mio. DM
Brandenburg	936 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	697 Mio. DM
Sachsen	1 725 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	1 041 Mio. DM
Thüringen	946 Mio. DM.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Umweltschutz;
 - b) Energieversorgung;
 - c) Trinkwasserversorgung;
 - d) Verkehr;
 - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
 - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;

4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einfluß der Hochschulen und Fachhochschulen;

5. Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach Nummer 1 bis Nummer 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

§ 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Die Ausstattung der neuen Länder mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur ist in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht weitaus schlechter als in den alten Ländern. Ein schnellstmöglicher Abbau des Nachholbedarfs ist entscheidende Voraussetzung für die Angleichung der Lebensverhältnisse in West und Ost, zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in den neuen Ländern und zur Schaffung von dringend benötigten Arbeitsplätzen durch öffentliche Investitionen.

Zur Bewältigung dieser immensen Aufgabe sind die neuen Länder aus eigener Kraft nicht imstande. Sie erhalten daher Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die Finanzhilfen sollen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt werden.

Der Förderkatalog des § 3 lehnt sich an die Regelung des Strukturhilfegesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 [BGBl. I S. 2358]) an. Die dort aufgeführten Investitionsbereiche haben auch für die neuen Länder entscheidende Bedeutung; dieser Katalog muß aber in Anpassung an die besonderen Verhältnisse noch erweitert werden, insbesondere um Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus und kommunaler Investitionen.

Auch beim Finanzierungsschlüssel ist auf die Regelung des Strukturhilfegesetzes abzustellen.

II. Besonderer Teil**Zu § 1**

Finanzhilfen erhalten die neuen Länder und Berlin.

Im Gegensatz zum Strukturhilfegesetz, das von ganz anderen Verhältnissen unter den alten Ländern ausgegangen ist, werden die Finanzhilfen für die neuen Länder nicht nur zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, sondern auch zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt (Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1, 2. und 3. Alternative, GG).

Da der Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur — bei gleichzeitiger Beseitigung außergewöhnlicher ökologischer Belastungen — wesentlich länger als angenommen dauern wird, ist für die Finanzhilfen ein Zeitraum von 15 Jahren vorgesehen.

Wegen des bekannten erheblichen Nachholbedarfs an Strukturverbesserungen ist ein Fördervolumen von

jährlich 6,6 Mrd. DM für die neuen Länder erforderlich.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder.

Da alle neuen Länder im wesentlichen gleichmäßig von den Strukturproblemen betroffen sind, werden die Finanzhilfen grundsätzlich nach der Zahl der Einwohner verteilt.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Investitionsbereiche, die mit Finanzhilfen gefördert werden können. Von einer weitergehenden Bezeichnung einzelner Investitionsarten wird bewußt abgesehen, um den Ländern und Gemeinden einen weiten Entscheidungsspielraum einzuräumen.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen kommt besondere Bedeutung zu. Die Bewältigung der ökologischen Altlasten ist den neuen Ländern aus eigener Kraft nicht möglich.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Sanierung von Deponien und Beseitigung sonstiger Altlasten, Sanierung von Seen und Immissionsschutz.

Zu Buchstabe b

Schwerpunkte in den neuen Bundesländern bilden vor allem Sanierung und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung mit Nah- und Fernwärme und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden.

Zu Buchstabe c

Mit dem Wirksamwerden bundes- und EG-rechtlicher Bestimmungen in den neuen Ländern sind beim Trinkwasser in kurzer Frist Grenzwerte zu erfüllen, die umfangreiche zusätzliche Investitionen in Trinkwasserversorgungs- und -behandlungsanlagen erforderlich machen.

Zu Buchstabe d

Zur Verbesserung der unzureichenden Verkehrsinfrastruktur, deren Niveau in den neuen Bundesländern insgesamt weit vom Standard der alten Bundesländer entfernt ist, sind auf Jahre hinaus erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig. Grundlegende Verbesserungen sind ein unverzichtbares Element, um neue Wirtschaftsunternehmen anzusiedeln und die Konkurrenzfähigkeit bestehender Unternehmen zu stärken.

Mit Finanzhilfen gefördert werden können insbesondere der Bau und Ausbau von Straßen der Länder und Gemeinden, der Bau und Ausbau von Häfen und Flugplätzen, bauliche Umgestaltungen von Ortsdurchfahrten, Investitionen für den ÖPNV und SPNV (z. B. Modernisierung des Fahrzeugbestandes, Bau und Ausbau von Straßenbahnen, Bau und Erneuerung zentraler Omnibusbahnhöfe sowie von Betriebshöfen und zentraler Werkstätten), Errichtung und Modernisierung von Güterverkehrszentren.

Zu Buchstabe e

Ein wichtiger Beitrag zur Wirtschaftsförderung liegt in der Erschließung und der Wiedernutzbarmachung brachliegender und kontaminierter Industrie- und Gewerbeflächen.

Zu Buchstabe f

Der Fremdenverkehr bietet in Ostdeutschland ein nicht zu unterschätzendes Potential an neuen Arbeitsplätzen. Es wird jedoch nur zu nutzen sein, wenn die in der Vergangenheit stark vernachlässigte Fremdenverkehrsinfrastruktur nachhaltig verbessert wird (z. B. Umbau und Sanierung von kommunalen Campingplätzen, Ausbau von Radwegsystemen, Ausbau von Kurhäusern und Kurparks, Errichtung von Schulungs- und Weiterbildungszentren für das Gastgewerbe).

Zu Nummer 2

Die Wohnungsnot in den neuen Bundesländern gebietet rasches Handeln. Ein ausreichendes Angebot an bezahlbaren Wohnungen ist nicht zuletzt notwendig, um Abwanderungsbewegungen der Bevölkerung in die alten Bundesländer entgegenzuwirken. Neben dem erforderlichen Neubau von Wohnungen werden Finanzhilfen vor allem auch für die Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Wohnraums benötigt.

Einen großen Nachholbedarf gibt es auch beim Studentenwohnraum, zumal die Gefahr besteht, daß bisherige Wohnheime aufgegeben oder unter nicht zumutbaren Bedingungen genutzt werden müssen.

Zu Nummer 3

Zu den besonders förderungswürdigen Investitionsarten im Städtebau gehören die Revitalisierung städtebaulicher Brachflächen, Erhaltung und Erneuerung historischer Stadt- und Ortskerne, städtebauliche Einbeziehung ehemaliger Militärflächen und die Verbesserung des Wohnumfeldes von Plattenbausiedlungen.

Zu Nummer 4

Ein wirkungsvolles Ausbildungssystem und umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzungen für innovative Veränderungen und strukturellen Wandel.

Mit den Finanzhilfen sollen Investitionen in den Bereichen der beruflichen Bildung ermöglicht werden, die der Aus- und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen auch Investitionen im Hochschulbereich oder im Zusammenhang mit Hochschulen (z. B. Maßnahmen und Einrichtungen für Technologietransfer sowie für die Abwicklung von Auftragsforschung, Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung), die nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden.

Zu Nummer 5

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge auch eine den Bedürfnissen der Menschen gerecht werdende soziale Infrastruktur bereitzustellen. Durch jahrzehntelange Versäumnisse besteht gerade auf diesem Gebiet ein großer investiver Nachholbedarf. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung und Sanierung von sozialen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, aber auch die Instandsetzung von Kindereinrichtungen und Sportstätten.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Sicherung des Verbots von Doppelförderungen.

Zu § 5

Die Finanzhilfen des Bundes sollen wegen des erheblichen Nachholbedarfs 90 v. H. der öffentlichen Finanzierung durch die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach ihrem Ermessen für einzelne Investitionsarten einen geringeren Bundesanteil abzurufen. Damit soll ihnen Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um den Einsatz dieser Mittel eigenverantwortlich bestimmen zu können.

Ferner wird die haushaltsmäßige Bereitstellung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt.

Zu § 6

Die Verwaltungsvereinbarung über Verfahrensvorschriften muß den besonderen Gegebenheiten der sich noch im Aufbau befindlichen Verwaltungen der neuen Länder Rechnung tragen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung betrachtet den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Sache als einen Vorschlag zur Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BR-Drucksache 121/93, BT-Drucksache 12/4401) und hat hierzu in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf im einzelnen Stellung genommen. Sie hält es für geboten, die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates behandelte Materie im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms zu regeln und sieht deshalb den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Sache als erledigt an.

